

Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung	Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 31. Januar 2019	vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25.02.2021
Aufgrund der §§ 6, 44, 54, 55 und 71 des Nie- dersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sit- zung am 31.01.2019 folgende Satzung be- schlossen:	Aufgrund der §§ 6, 44, 54, 55 und 71 des Nie- dersächsischen Kommunalverfassungsges- etzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großhei- de in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 - Grundsätzliches	§ 1 - Grundsätzliches
(1) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der vom Ge- meinderat der Gemeinde Großheide gebil- deten Gremien erhalten für die Mandatsaus- übung eine entsprechende Aufwandsent- schädigung sowie ggf. Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstaussfall sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.	(1) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der vom Ge- meinderat der Gemeinde Großheide gebil- deten Gremien erhalten für die Mandatsaus- übung eine entsprechende Aufwandsent- schädigung sowie ggf. Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstaussfall sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen sowie die Teilnahme an Gremiensitzungen der gemeindeeigenen Tochtergesellschaften, Besprechungen, Be- sichtigungen, Empfängen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden und die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss (VA) genehmigt worden ist.	(2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen sowie die Teilnahme an Gremiensitzungen der gemeindeeigenen Tochtergesellschaften, Besprechungen, Be- sichtigungen, Empfängen und sonstigen Ver- anstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden und die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss (VA) genehmigt worden ist.
(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.	(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
(4) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der Auslagen und die Reise-/Fahrtkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalender- jahres.	(4) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der Auslagen und die Reise-/Fahrtkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalen- derjahres.
§ 2 - Aufwandsentschädigung	§ 2 - Aufwandsentschädigung
(1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.	(1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

<p>(2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Ehrenamt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>	<p>(2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Ehrenamt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>
<p>(3) Neben der Monatspauschale erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Ferner wird ein Sitzungsgeld gewährt für Sitzungen der Arbeitskreise, die vom Rat gebildet wurden, Informationsveranstaltungen des Rates, Gesellschafterversammlungen der gemeindeeigenen Firmen bzw. Gesellschafterversammlungen von Firmen an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie Fraktionssitzungen. Bei Gruppenbildungen im Rat werden lediglich Gruppensitzungen entschädigt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen, der in den Gruppen vertretenen Parteien oder Wählergruppen, besteht daher nicht.</p>	<p>(3) Neben der Monatspauschale erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Ferner wird ein Sitzungsgeld gewährt für Sitzungen der Arbeitskreise, die vom Rat gebildet wurden, Informationsveranstaltungen des Rates, Gesellschafterversammlungen der gemeindeeigenen Firmen bzw. Gesellschafterversammlungen von Firmen an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie Fraktionssitzungen. Bei Gruppenbildungen im Rat werden lediglich Gruppensitzungen entschädigt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen, der in den Gruppen vertretenen Parteien oder Wählergruppen, besteht daher nicht.</p>
<p>(4) Für die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen wird ein Sitzungsgeld nach Absatz 3 nur dann gezahlt, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss den Arbeitskreis gebildet hat.</p>	<p>(4) Für die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen wird ein Sitzungsgeld nach Absatz 3 nur dann gezahlt, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss den Arbeitskreis gebildet hat.</p>
<p>(5) Mitglieder des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung erhalten pro Quartal eine Aufwands-</p>	<p>(5) Mitglieder des Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung erhalten pro Quartal eine</p>

<p>entschädigung in Höhe von 30,00 € bei Teilnahme an mindestens einer Sitzung des Beirates. Zusätzlich erhält ein Mitglied des Beirates den gleichen Betrag für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines der Fachausschüsse, sofern eine Einladung durch die Gemeinde Großheide erfolgt ist.</p>	<p>Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € bei Teilnahme an mindestens einer Sitzung des Beirates. Zusätzlich erhält ein Mitglied des Beirates den gleichen Betrag für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines der Fachausschüsse, sofern eine Einladung durch die Gemeinde Großheide erfolgt ist. Der/Die Behindertenbeauftragte ist von der Regelung nach § 2 (5) ausgenommen.</p>
<p>(6) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.</p>	<p>(6) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.</p>
<p>§ 3 – Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger</p>	<p>§ 3 – Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger</p>
<p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:</p>	<p>(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:</p>
<p>a) an stellv. Bürgermeister/innen 65,00 €</p>	<p>b) an stellv. Bürgermeister/innen 65,00 €</p>
<p>Wenn die stellvertretenden Bürgermeister/innen nicht gleichberechtigt sind, beträgt die Aufwandsentschädigung für die/den</p>	<p>Wenn die stellvertretenden Bürgermeister/innen nicht gleichberechtigt sind, beträgt die Aufwandsentschädigung für die/den</p>
<p>1. stellv. Bürgermeister/in 75,00 €</p>	<p>1. stellv. Bürgermeister/in 75,00 €</p>
<p>2. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €</p>	<p>2. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €</p>
<p>b) an Fraktions- oder Gruppenvorsitzende 15,00 € sowie für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe 5,00 €</p>	<p>c) an Fraktions- oder Gruppenvorsitzende 15,00 € sowie für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe 5,00 €</p>
<p>c) an die übrigen Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA 30,00 €</p>	<p>d) an die übrigen Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA 30,00 €</p>
<p>(2) Ist ein besonderer Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.</p>	<p>(2) Ist ein besonderer Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach</p>

	Absatz 1.
§ 4 - Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder	§ 4 - Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder
Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. § 2 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.	Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. § 2 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
§ 5 - Reisekosten	§ 5 - Reisekosten
(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Reisekostenpauschale gezahlt:	(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Reisekostenpauschale gezahlt:
a) an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA 20,00 € b) an die übrigen Ratsherren 10,00 €	a) an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA 20,00 € b) an die übrigen Ratsherren 10,00 €
(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten Reisekosten in Höhe von 10,00 € je Sitzung, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.	(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten Reisekosten in Höhe von 10,00 € je Sitzung, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.
(3) Bei einer auf Anordnung der Gemeinde Großheide von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit folgenden Ausnahmen:	(3) Bei einer auf Anordnung der Gemeinde Großheide von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit folgenden Ausnahmen:
a) Die Höchstbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG in Höhe von 120,00 € und 150,00 € finden keine Anwendung.	a) Die Höchstbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG in Höhe von 120,00 € und 150,00 € finden keine Anwendung.
b) Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht bei der Mitnahme von mindestens einem weiteren Dienstreisenden und muss nicht vor Antritt der Dienstreise genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 BRKG).	b) Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht bei der Mitnahme von mindestens einem weiteren Dienstreisenden und muss nicht vor Antritt der Dienstreise genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 BRKG).
(4) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.	(5) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 - Entschädigungen für Verdienstaustausfall	§ 6 - Entschädigungen für Verdienstaustausfall
(1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstaustausfallersatz bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde bzw. 200,00 € je Tag.	(1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstaustausfallersatz bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde bzw. 200,00 € je Tag.
(2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaustausfall ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d.h.	(2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaustausfall ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d.h.
a) während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern,	b) während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern,
b) während der Geschäftszeit der Selbständigen und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres bis 21:00 Uhr, in der übrigen Zeit bis 19:00 Uhr.	c) während der Geschäftszeit der Selbständigen und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres bis 21:00 Uhr, in der übrigen Zeit bis 19:00 Uhr.
(3) Verdienstaustausfall wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.	(3) Verdienstaustausfall wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
(4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstaustausfall vor.	(4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstaustausfall vor.
(5) Der Verdienstaustausfall ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung des Rats- oder Ausschussmitgliedes ersetzt werden. Im Zweifelsfall ist das Jahreseinkommen nachzuweisen; der Stundenlohn wird daraus nach folgender Formel berechnet: $\text{Jahreseinkommen} \times 0,05128 \%$. Beträge über dem Höchstbetrag nach Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.	(5) Der Verdienstaustausfall ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung des Rats- oder Ausschussmitgliedes ersetzt werden. Im Zweifelsfall ist das Jahreseinkommen nachzuweisen; der Stundenlohn wird daraus nach folgender Formel berechnet: $\text{Jahreseinkommen} \times 0,05128 \%$. Beträge über dem Höchstbetrag nach Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.
(6) Für Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weiter ge-	(6) Für Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weiter ge-

währte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.	währte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
(7) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag.	(7) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag.
(8) Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 5 gilt die gleiche Regelung.	(7) Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 5 gilt die gleiche Regelung.
§ 7 - Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und Funktionsträger der Feuerwehren	§ 7 - Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und Funktionsträger der Feuerwehren
(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefon-, Fahr- und Reisekosten sowie des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Großheide eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar als	(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefon-, Fahr- und Reisekosten sowie des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Großheide eine <u>monatliche Aufwandsentschädigung</u> , und zwar als
a) Gemeindebrandmeister 70,00 €	a) Gemeindebrandmeister 100,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister 35,00 €	b) stellv. Gemeindebrandmeister 50,00 €
c) Ortsbrandmeister für Feuerwehr als Feuerwehrstützpunkt 50,00 €	c) Ortsbrandmeister für Feuerwehr als Feuerwehrstützpunkt 80,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister 25,00 €	d) stellv. Ortsbrandmeister 40,00 €
e) Gerätewart - Grundbetrag 15,00 € - Steigerungsbetrag je Fahrzeug 5,00 €	e) Gerätewart - Grundbetrag 35,00 € - Steigerungsbetrag je Fahrzeug 5,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart 15,00 €	f) Jugendfeuerwehrwart 35,00 € Stv. Jugendfeuerwehrwart 30,00 € Kinderfeuerwehrwart/in 35,00 € Stv. Kinderfeuerwehrwart/in 30,00 €
g) Atemschutzgerätewart 15,00 €	g) Atemschutzgerätewart 35,00 €
h) Sicherheitsbeauftragter 20,00 €	h) Sicherheitsbeauftragter 20,00 €
i) Schriftführer- je Protokoll, das dem Bürgermeister vorzulegen ist 5,00 €	i) Schriftführer/in (monatl) 2,50 €
	j) Gemeindeadmin (FeuerON) 35,00 €
(2) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen nachweislich entstandene Ver-	(2) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen nachweislich entstandene Ver-

dienstausfall ist zu erstatten. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.	dienstausfall ist zu erstatten. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
(3) Werden mehrere der vorstehenden Ehrenämter von einer Person wahrgenommen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.	(3) Werden mehrere der vorstehenden Ehrenämter von einer Person wahrgenommen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
(4) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.	(4) 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
§ 8 - Aufwandsentschädigung für den Leiter des Wald- und Moormuseums	§ 8 - Aufwandsentschädigung für den Leiter des Wald- und Moormuseums
Der Leiter des Wald- und Moormuseums Berumerfehn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.	Der Leiter des Wald- und Moormuseums Berumerfehn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.
§ 9 - Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte	§ 9 - Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte
Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Großheide erhält - sofern sie nicht bei ihr angestellt ist - eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.	Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Großheide erhält - sofern sie nicht bei ihr angestellt ist - eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.
	§ 10 - Aufwandsentschädigung für den/die Behindertenbeauftragte(n)^ Die/Die Behindertenbeauftragte der Gemeinde Großheide erhält - sofern er/sie nicht bei ihr angestellt ist - eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.
	§ 11 - Aufwandsentschädigung für den/die Vorsitzende/n des Seniorenbeirates Die / Die Vorsitzende/n des Seniorenbeirates der Gemeinde Großheide erhält - sofern er/sie nicht bei ihr angestellt ist - eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung sind analog anzuwenden.
§ 10 - Dienstaufwandsentschädigung für den	§ 12 - Dienstaufwandsentschädigung für den

Bürgermeister	Bürgermeister
(1) Die monatlich an den Bürgermeister zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe des jeweils geltenden Tabellensatzes nach § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 (Nds. GVBl. Nr.12/2002 S.126), geändert durch VO vom 17.8.2007 (Nds. GVBl. Nr.26/2007 S.421) entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde Großheide festgesetzt.	(1) Die monatlich an den Bürgermeister zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe des jeweils geltenden Tabellensatzes nach § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 (Nds. GVBl. Nr.12/2002 S.126), geändert durch VO vom 17.8.2007 (Nds. GVBl. Nr.26/2007 S.421) entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde Großheide festgesetzt.
(2) Die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.	(2) Die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
§ 11 - Übergangs- und Schlussregelungen, Inkrafttreten	§ 13 - Übergangs- und Schlussregelungen, Inkrafttreten
(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.	(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9. Februar 2017 mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 31. Januar 2019 mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.
Gemeinde Großheide	Gemeinde Großheide
(Fredy Fischer) Bürgermeister	(Fredy Fischer) Bürgermeister